

A. Vom Konstitutionalismus zur dualen Staatsordnung

1. Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862¹

Der staatsrechtliche Charakter unseres Landes wurde durch § 2 der Verfassung von 1862 grundsätzlich bestimmt, wo es hiess:

“Der *Landesfürst* ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich *alle Rechte der Staatsgewalt* und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.” (Hervorhebungen vom Verfasser)

Dementsprechend waren auch die Verfassungsbestimmungen ausgestaltet, die sich mit der Regierungsgewalt und deren Ausübung befassten.

§ 27 der Verfassung von 1862 lautete:

“Die *in der Hand des Fürsten liegende Regierungsgewalt* wird nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung durch verantwortliche *Staatsdiener* ausgeübt werden, welche der Landesfürst ernannt.” (Hervorhebungen vom Verfasser)

§ 28 der Verfassung von 1862 lautete:

“Die *Organisation der Staatsbehörde* wird im *Verordnungswege* durch den *Landesfürsten* normiert, jedoch hat derselben die verfassungsmässige Bestimmung zugrunde zu liegen, dass die oberste Verwaltungsbehörde ihren Amtssitz im Fürstentum haben muss.” (Hervorhebung vom Verfasser)

Mittels “*Amts-Instruction für die Staatsbehörden des souveränen Fürstenthums Liechtenstein*” vom 26. September 1862¹ – einer fürstlichen

¹ Im Jahre 1871 wurde im Zuge der Trennung der Justizpflege von der Administration die *Amts-Instruction* neu gefasst (LGBL. 1871 Nr. 1).